



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132021	0351 81920	30.04.2020

Tagesbrief 30/20 vom 30.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Entwurf der Allgemeinverfügung zur Schließung von Kitas und Schulen**
- **Zulässigkeit der Übernahme von Stornokosten für abgesagte Schulfahrten durch den Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit Corona**
- **Dienstanweisung für den Schulbetrieb ab 6. Mai 2020**
- **Hinweise zum Einsatz von GTA-Kräften an allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 20. April bis 17. Juli 2020**
- **Corona-Schutz-Verordnung ab 4. Mai 2020**

1. Entwurf der Allgemeinverfügung zur Schließung von Kitas und Schulen

Nach dem uns derzeit vorliegenden Entwurf der neuen Allgemeinverfügung zur Schließung von Kitas und Schulen sind die nachfolgend dargestellten Regelungen vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese in der heutigen Kabinettsitzung beschlossen und anschließend verkündet werden. Sobald uns eine finale Fassung vorliegt, werden wir diese umgehend nachreichen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Inkrafttreten sollen die Neuregelungen hinsichtlich der Kindertagesstätten bereits am 4. Mai 2020. Für die Schulen treten die Neuregelungen erst am 6. Mai 2020 in Kraft. Im Einzelnen sind folgende, wesentliche Änderungen vorgesehen:

a) Öffnung der Kindertagespflege

Die Betreuung in der Kindertagespflege ist ab 4. Mai 2020 wieder uneingeschränkt möglich.

b) Erweiterung der Sektoren mit Notbetreuungsanspruch

Ebenfalls bereits mit Wirkung zum 4. Mai 2020 wird die Übersicht der Sektoren mit Anspruch auf Notbetreuung (Anlage 1 zur Allgemeinverfügung) um folgende Bereiche erweitert:

- Forstwirtschaft
- Betriebsnotwendiges Personal von Dienstleistungsbetrieben, soweit diese in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ausdrücklich namentlich benannt sind
- Erziehungsberechtigte die aufgrund von besonderen Sachverhalten nicht in der Lage sind, ihr Kind ohne Unterstützung der Kita zu betreuen (Hilfe zur Erziehung, Gesundheits- oder Existenzgefährdung). Personal zur Sicherstellung der Betreuung in Kindertagespflege sowie Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung
- Beschäftigte der Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich
- Auszubildende und Studierende mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf

Der Begriff der „Kritischen Infrastruktur“ soll vor diesem Hintergrund entfallen.

c) Weitere Erweiterung der Anspruchsberechtigten

Unmittelbar durch die Regelungen in der Allgemeinverfügung sollen zudem darüber hinaus folgende Personengruppen einen Notbetreuungsanspruch erhalten:

- Soweit ein besonderer Härtefall vorliegt (z.B. Krankheit oder Existenzgefährdung) - die Entscheidung wird durch die Gemeinde getroffen
- Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe (Integrationskinder) in Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können

d) Erweiterung der sog. „Ein-Eltern-Regelung“

Wie bisher besteht in einigen Fällen bereits dann ein Notbetreuungsanspruch, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in

einem besonders benannten Bereich tätig ist. Auch hier ist eine Erweiterung um folgende Personengruppen beabsichtigt:

- Personal in Ausbildungseinrichtungen der Behörden
- Auszubildende und Studenten mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern
- Personal, soweit es an zugelassenen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen) der Hochschulen und der Berufsakademie mitwirkt sowie Studierende, soweit sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen
- Personal in kulturellen Einrichtungen, das notwendig ist zur Absicherung des zugelassenen Betriebs

Wir haben uns an verschiedenen Punkten gegen eine weitere Öffnung des Notbetreuungsanspruches ausgesprochen, da die personellen und räumlichen Kapazitäten in den einzelnen Einrichtungen zunehmend erschöpft sind und zudem einige Regelungen zu unbestimmt sind, so dass vor Ort erhebliche Schwierigkeiten im Vollzug entstehen.

e) Öffnung der Grundschulen für die Klassenstufe 4

Bereits mit unseren Tagesbriefen 28/2020 vom 28. April 2020 sowie 29/2020 vom 29. April 2020 hatten wir darüber informiert, dass die Grundschulen für die vierten Klassen geöffnet werden und hier eine Veränderung der Notbetreuung für die übrigen Klassenstufen 1 bis 3 erfolgt. Diese Regelung soll weiterhin erst am 6. Mai 2020 in Kraft treten.

Hinzuweisen ist hier lediglich darauf, dass entgegen der bisherigen Informationen für die 4. Klassen durch die Schule ein Betreuungsangebot zu den üblichen Betreuungszeiten am Standort der Schule im Rahmen der jeweiligen Betreuungsverträge angeboten werden soll. Damit soll für die Schüler der vierten Klassen keine Notbetreuung mehr erfolgen, so dass alle Schüler der vierten Klassen mit einem Hortbetreuungsvertrag im Rahmen der üblichen Hortzeiten durch die Grundschule betreut werden. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Notbetreuung kommt es für diesen Personenkreis nicht mehr an.

Für die Klassenstufen 1 bis 3 bleibt es jedoch dabei, dass lediglich ein Notbetreuungsanspruch besteht.

f) Öffnung der Schulen für die Vorabschlussklassen

Wie im Tagesbrief 28/2020 vom 28. April 2020 angekündigt, können an den weiterführenden Schulen ab 6. Mai 2020 auch die Vorabschlussklassen unterrichtet werden. Weitere organisatorische Informationen für die Schulleitungen zur Umsetzung dieses Öffnungsschrittes werden derzeit durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) vorbereitet. Sobald uns diese Vorliegen, werden wir umgehend darüber informieren.

Sofern sich in der endgültig beschlossenen Allgemeinverfügung Änderungen zu den vorstehenden Ausführungen ergeben, werden wir umgehend informieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Zulässigkeit der Übernahme von Stornokosten für abgesagte Schulfahrten durch den Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit Corona

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben des SMK wurde die als **Anlage 2** beigefügte rechtliche Würdigung übermittelt, zu der Frage, ob Stornokosten bei abgesagten Schulfahrten auch dann anfallen können, wenn die touristischen Einrichtungen coronabedingt geschlossen sind, oder ob in solchen Fällen keine Stornokosten erhoben werden dürfen.

Das SMK weist in dem Schreiben an das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) darauf hin, dass auch Vertragsgestaltungen denkbar sind, in denen die allgemeinen Ausführungen der beigefügten Hinweise nicht oder nur bedingt zutreffen. So kann etwa die Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) nur im konkreten Einzelfall geprüft werden. Eine Erstattung von sogenannten Stornokosten durch den Freistaat kommt nach Auffassung des SMK auch unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht in Betracht, wenn diese Kosten nach der Vertragsrechtslage zu Unrecht geltend gemacht wurden.

Abschließend weist das SMK jedoch darauf hin, dass sofern Schulen oder Schulträger bereits in Vorleistung getreten sein sollten, die bereits beim LaSuB geltend gemachten Stornokosten erstattet werden. Nur sofern dies nicht der Fall ist, wird auf die getroffenen Ausführungen in der Anlage verwiesen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Dienstanweisung für den Schulbetrieb ab 6. Mai 2020

Mit der als **Anlage 3** beigefügten Dienstanweisung zum Schulbetrieb an den Schulen hat das SMK die Schulleitungen über die in der Allgemeinverfügung beabsichtigten Regelungen informiert.

Die darin enthaltenen Ausführungen zur Organisation des Schulbetriebs entsprechen den bereits in den Tagesbriefen 28/2020 und 29/2020 sowie oben dargestellten Informationen, insbesondere zum Betrieb in den Grundschulen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Hinweise zum Einsatz von GTA-Kräften an allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 20. April bis 17. Juli 2020

Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben vom 29. April 2020 hat das SMK über die Einsatzmöglichkeiten von GTA-Kräften geregelt, dass zur Absicherung des Schulbetriebs auch vertraglich gebundene GTA-Kräfte eingesetzt werden können. Unter Beachtung des Infektionsschutzes können sie sowohl individuelle Maßnahmen durchführen als auch in Kombination mit Lehrkräften arbeiten. Die in dem Schreiben dargestellten Einsatzmöglichkeiten sind nicht abschließend und können durch die Schulen im Rahmen der vorhandenen GTA-Mittel eigenverantwortlich umgesetzt werden.

Ausdrücklich wird klargestellt, dass auch die Änderung bestehender Verträge möglich ist, wenn die ursprünglichen Angebote nicht durchgeführt werden können. Zwar wird im Klammerzusatz darauf hingewiesen, dass in diesem Fall ggf. der Zuwendungsempfänger einzubeziehen ist. **Empfehlenswert ist jedoch aus unserer Sicht, dass die Schulträger die Schulleitungen je nach bisherigem Verfahren zur Umsetzung der GTA noch einmal direkt darauf hinweisen, dass Veränderungen ggf. im Vorfeld mit dem Schulträger abzustimmen sind.**

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Corona-Schutz-Verordnung ab 4. Mai 2020

Die derzeit geltende Corona-Schutz-Verordnung tritt Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft. Das sächsische Kabinett wird heute Abend in seiner Sitzung über die Nachfolgereglung beraten und diese voraussichtlich beschließen. Die Veröffentlichung ist für morgen vorgesehen. Sobald uns der Verordnungstext vorliegt, werden wir Sie darüber in einem Tagesbrief am 1. Mai 2020 informieren. Die Verordnung liegt uns nicht als Entwurf vor. Wir gehen davon aus, dass die Inhalte gemäß der Ankündigungen aus dem Brief des Ministerpräsidenten Kretschmer vom 28. April 2020 (siehe Tagesbrief 28/20) umgesetzt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen